

ÖSTERREICHISCHER ZILLENSPORT-VERBAND

gegründet 1977 ZVR-Zahl: 546923662

ÖZSV - Präsident:

Josef Fischer
Rosengasse 5
A-3380 Pöchlarn

home: www.zillensport.at
e-mail: ozsv08@gmail.com
IBAN: AT 85 4392 0000 0043 7533
BIC: VOENAT21XXX



STATUTEN

des

ÖSTERREICHISCHEN ZILLENSPORT-VERBANDES

ÖZSV-Statut gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18.04.2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER ZILLENSPORTVERBAND – in Folge ÖZSV genannt.

Er hat seinen Sitz am ordentlichen Wohnsitz des jeweils amtierenden Präsidenten.

Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese ohne Unterschied auf Frauen und Männer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck:

Die Tätigkeit des ÖZSV ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet, sondern bezweckt die: Ausübung, Pflege und Förderung des Zillensportes und verwandter Sportarten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des ÖZSV-Zwecks:

Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung von Übungen und Wettkämpfen im Zillensport und anderen Sportarten, Abhalten von Vorträgen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften und Förderung und Unterstützung dieser und verwandter Sportarten.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen;
3. Geld- u. Sachspenden;
4. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher u. privater Institutionen;
5. Erträgnisse aus Werbung und Sponsoring jeglicher Art;
6. Erträgnisse aus Vermietung od. sonstiger Überlassung von Sportanlagen und Geräten;
7. Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;

8. Zinserträge;

§4

Arten der Mitgliedschaft:

- a. ordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts, die sich voll an der ÖZSV-Tätigkeit beteiligen;
- b. außerordentliche Mitglieder sind natürliche od. juristische Personen od. Körperschaften öffentlichen Rechts, die die ÖZSV-Tätigkeit fördern;
- c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit Ende jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliederpflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder auf Rückerstattung von ÖZSV-Beiträgen, noch auf sonstiges ÖZSV-Vermögen Anspruch.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im o. a. Absatz angeführten Gründen von der Delegiertenversammlung über Antrag des Vorstandes vorgenommen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖZSV teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖZSV zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern gem. § 9 zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖZSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖZSV Schaden erleiden könnte.

Sie haben die ÖZSV-Statuten und Beschlüsse der ÖZSV-Organe einzuhalten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8

ÖZSV-Organe:

Organe des ÖZSV sind die Delegiertenversammlung (§§ 9 u. 10), der Vorstand (§§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9

Die Delegiertenversammlung:

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem

Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

Zur ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind jeweils bis 1. Jänner des Jahres beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Bei der Delegiertenversammlung sind alle delegierten Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied kann durch max. 5 Bevollmächtigte vertreten werden. Die Bevollmächtigten sind vom ÖZSV mit Stimmkarten auszurüsten.

Die Delegiertenversammlung ist bei statutengemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen des Statuts oder die Auflösung des ÖZSV bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§10

Aufgabenkreis der Delegiertenversammlung:

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e. Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- f. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft;
- g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutänderungen und die Auflösung des ÖZSV;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Medienreferenten, sowie fünf Beiräten.
2. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der Delegiertenversammlung ist erforderlich.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident od. sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
7. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die schriftliche Erklärung an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖZSV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen ÖZSV-Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages;
- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung;
- d. Verwaltung des ÖZSV-Vermögens;
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g. Erstellung des Jahresprogramms;

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. der Präsident ist der höchste ÖZSV-Funktionär. Ihm obliegt die Vertretung des ÖZSV, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen ÖZSV-Organs.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der ÖZSV-Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖZSV verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖZSV, insbesondere den ÖZSV verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten zu unterfertigen;
5. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten sein Vizepräsident.

§14

Die Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 3, 6, 7 u. 8 sinngemäß.

§15

Das Schiedsgericht:

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem ÖZSV-Verhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes das ÖZSV-Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf, dem ÖZSV angehörenden, volljährigen, natürlichen Personen zusammen.

1. Jede Streitpartei meldet dem ÖZSV-Vorstand innerhalb einer Woche nach Übereinkunft über die Anrufung des Schiedsgerichtes je zwei Schiedsrichter. Der ÖZSV-Vorstand entsendet 1 Person, die nicht einem der Streitparteien angehört, in das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden bei der ersten Sitzung selbst.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind ÖZSV-intern endgültig. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung

des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG 2002).

§16

Auflösung des ÖZSV:

1. die freiwillige Auflösung des ÖZSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern ÖZSV-Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende ÖZSV-Vermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist den Mitgliedern (Vereinen u. Körperschaften öffentlichen Rechts) zu gleichen Teilen zu übertragen.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls ÖZSV-Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Liquidation sowie Name, Geburtsdatum, Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG 2002).

Dieses Statut des ÖSTERREICHISCHEN ZILLENSPORT-VERBANDES wurde von der Delegiertenversammlung des ÖZSV am 18.04.2015 in Pöchlarn beschlossen und hat mit diesem Datum Gültigkeit. Es ersetzt alle früheren Statute.

Pöchlarn, am 18.04.2015



Josef FISCHER
ÖZSV-Präsident



Franz KRANAWETTER
ÖZSV-Schriftführer